



## Nachhaltigkeit im Mittelstand

# CO<sub>2</sub>-GRENZAUSGLEICHSMECHANISMUS: DIE NEUEN CBAM-BERICHTSPFLICHTEN FÜR IMPORTEURE

Die Bestrebungen der EU-Kommission, dem Klimawandel und der Umweltzerstörung im Rahmen des EU-Green-Deals entgegenzuwirken, sollen vor allem mit dem EU-Klimaschutzpaket „Fit For 55“ umgesetzt werden. Ziel ist die Senkung der Netto-Treibhausgasemissionen (wie CO<sub>2</sub>-Emissionen) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990. Als ein Grundpfeiler des Fit-For-55-Pakets wurde das neue CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (englisch: Carbon Border Adjustment Mechanism / CBAM) mit der [Verordnung \(EU\) 2023/956](#) beschlossen, welches zum 17.05.2023 in Kraft getreten ist. Erste Meldepflichten für CO<sub>2</sub>-intensive Importe in die EU gelten bereits ab 01.10.2023.

## **WAS WIRD MIT DER CBAM-VERORDNUNG (EU) 2023/956 BEZWECKT?**

Internationale Partner verfolgen gegenüber den Vorgaben der EU weniger ambitionierte Ziele, weswegen die Gefahr der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, dem sog. Carbon Leakage, in Drittstaaten besteht. Das CBAM soll verhindern, dass Unternehmen in bestimmten Sektoren und Teilsektoren der Industrie aus Kostengründen ihre Produktion in andere Länder verlagern oder dass anstelle von Waren mit weniger Treibhausgasemissionen gleichwertige Erzeugnisse mit niedrigeren Anforderungen zur Emissionsreduktion importiert werden. Bezweckt wird die finanzielle Gleichstellung von Herstellern aus Drittländern und EU-Herstellern.

## **WER IST VON CBAM BETROFFEN?**

Die CBAM gilt grundsätzlich für Importeure, die aus Drittstaaten Waren beziehen, die dem sachlichen Anwendungsbereich des CBAM unterliegen. Es bestehen keine Ausnahmeregelungen für Unternehmen mit nur wenigen Importen oder Privatpersonen.

## **DIE EINFUHR WELCHER WAREN IST BETROFFEN?**

Betroffen sind grundsätzlich die in Anhang I und Anhang II der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Waren mit Ursprung in einem Drittland.

Hiervon ausgenommen sind die EFTA-Staaten und Gebiete, die nach Anhang III i. V. m. Art. 2 Abs. 4 Verordnung (EU) 2023/956 nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, wie z. B. Helgoland.

CBAM gilt für die Produktgruppen Aluminium, Chemikalien, Eisen und Stahl, Düngemittel, Strom und Zement. Es ist davon auszugehen, dass der Anwendungsbereich künftig noch erweitert wird.

## **01.10.2023: DIE CBAM-ÜBERGANGSPHASE STARTET**

Ab dem 01.10.2023 beginnt eine bis 31.12.2025 andauernde Übergangsphase. Für Einführer mit Ansässigkeit innerhalb der EU, deren indirekte Zollvertreter sowie für die indirekten Zollvertreter von nicht in der EU ansässigen Einführern gelten u. a. folgende Verpflichtungen:

- › Berechnung und Dokumentation der direkten und indirekten Emissionen, welche im Produktionsprozess der importierten Güter entstanden sind,
- › Pflicht zur quartalsweisen Vorlage eines Berichts, erstmals zum 31.01.2024, mit Angaben
  - zur Gesamtmenge jeder Warenart,
  - den tatsächlichen Gesamtemissionen, berechnet nach der in Anhang IV der Verordnung (EU) 2023/956 beschriebenen Methode, und
  - zum CO<sub>2</sub>-Preis, der in einem Ursprungsland für die in den eingeführten Gütern enthaltenen Emissionen gezahlt wurde, wobei jede verfügbare Ausfuhrerstattung oder andere Form von Ausgleich zu berücksichtigen ist.

### **31.12.2024: REGISTRIERUNGSPFLICHTEN/ -MÖGLICHKEITEN IM CBAM-REGISTER**

Ab dem 31.12.2024 bestehen die Pflicht zur Registrierung als CBAM-Anmelder sowie die Möglichkeit zur Registrierung von Betreibern und Anlagen in Drittländern im CBAM-Register.

### **01.01.2026: VOLLE GELTUNG DES CBAM**

Ab 01.01.2026 dürfen nur noch zugelassene CBAM-Anmelder CBAM-Waren einführen. Dann erfolgt auch die Bepreisung von direkten und indirekten Emissionen der CBAM-Ware. Ggf. ist ab dann auch der Erwerb kostenpflichtiger CBAM-Zertifikate erforderlich. Der Preis für diese Zertifikate entspricht dem Kohlenstoffpreis, der im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems festgelegt und wöchentlich veröffentlicht wird.

Schließlich ist ab 01.01.2026 jährlich eine CBAM-Erklärung bis zum 31.05. jeden Kalenderjahres abzugeben.

Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung der CBAM-Pflichten in Ihrem Unternehmen:

- › Erstellung einer Beschaffungsmatrix zur Dokumentation, mit welchen Waren aus welchen Herkunftsländern und Anlagen das Unternehmen in den Anwendungsbereich fällt
- › Analyse vorhandener Datenquellen und ggf. Erweiterung zur Schaffung eines automatisierten Berichts- und Erklärungsprozesses
- › Erarbeitung und Dokumentation von internen Prozessen und Zuständigkeiten zur Erfüllung der zukünftigen Compliance-Verpflichtungen
- › Unterstützung bei der Registrierung als CBAM-Anmelder bzw. CBAM-Betreiber im CBAM-Register.

## ANSPRECHPARTNER BEI EBNER STOLZ

Viktoria Lücke  
Steuerberaterin, Fachberaterin für internationales  
Steuerrecht und Partnerin bei Ebner Stolz in Köln  
Mobil: +49 211 20643-332  
E-Mail: viktoria.luecke@ebnerstolz.de

Daria Madejska LL.M.  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht,  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Counsel  
bei Ebner Stolz in Köln  
Mobil: +49 211 20643-645  
E-Mail: daria.madejska@ebnerstolz.de

Dr. Julia Kurzrock  
Rechtsanwältin und Counsel  
bei Ebner Stolz in Hamburg  
Mobil: +49 211 20643-332  
E-Mail: viktoria.luecke@ebnerstolz.de



Weitere Ansprechpartner zum Thema  
Nachhaltigkeit finden Sie hier:

[www.ebnerstolz.de/kontakt-esg](http://www.ebnerstolz.de/kontakt-esg)

## ANSPRECHPARTNERIN BEIM BVMW

Petra Hetzel  
Landesbeauftragte Wirtschaftssenat  
Baden-Württemberg  
Leiterin Regionalverband Metropolregion Stuttgart  
Tel. +49 7042 374394  
petra.hetzel@bvmw.de  
[www.bvmw.de](http://www.bvmw.de)



### Herausgeber

Ebner Stolz Mönning Bachem  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH  
[www.ebnerstolz.de](http://www.ebnerstolz.de)

Rechtsstand: 06.07.2023

### Autor

Alexander Glöckner, Wirtschaftsprüfer und Partner bei Ebner Stolz  
in Frankfurt

### Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371  
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.